

Arbeitsversion

# Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 775a  
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 36 der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession vom 25. November 1998<sup>1</sup> sowie die §§ 9 Absatz 3, 10 Absatz 3, 14, 16 Absatz, 18 Absatz 2 und 27 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009<sup>2</sup>, auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

*beschliesst:*

## I.

Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV) vom 20. Oktober 2009<sup>3</sup> (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 2 **Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*geändert*), **Abs. 6** (*neu*)

<sup>1</sup> Der Verbundrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er verfügt einerseits über das zur Erfüllung der Aufgaben des Verbundrates erforderliche Fachwissen und ist andererseits ausgewogen und politisch im Kanton und in den Gemeinden verankert. Der Regierungsrat legt ein Anforderungsprofil fest.

---

<sup>1</sup> SR [744.11](#)

<sup>2</sup> SRL Nr. [775](#)

<sup>3</sup> SRL Nr. [775a](#)

<sup>2</sup> Eine fünfköpfige Findungskommission unterbreitet dem Regierungsrat bei Neu- und Ersatzwahlen Wahlvorschläge für die Zusammensetzung des Verbundrates. Zwei Mitglieder der Findungskommission werden durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, drei Mitglieder durch den Verband Luzerner Gemeinden (alternativ: zwei Mitglieder durch den Verband Luzerner Gemeinden und ein Mitglied durch die regionalen Entwicklungsträger) bestimmt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Verbundrates dürfen nicht

- a. (*neu*) an einem Transportunternehmen im Sinn von § 3 Unterabsatz d des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 (öVG) beteiligt sein, mit dem der Verkehrsverbund eine Angebotsvereinbarung abschliesst,
- b. (*neu*) dem Verwaltungsrat eines solchen Transportunternehmens angehören,
- c. (*neu*) in einem solchen Transportunternehmen tätig sein oder
- d. (*neu*) in einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die ihrerseits an solchen Transportunternehmen massgeblich beteiligt ist, dem Verwaltungsrat angehören oder ein leitende Stellung innehaben.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup> Der Verbundrat erstattet dem Regierungsrat im Rahmen des Beteiligungscontrollings und mit dem Geschäftsbericht regelmässig sowie zusätzlich auf Verlangen Bericht.

<sup>6</sup> Er tauscht sich regelmässig mit dem Verband Luzerner Gemeinden als Vertretung der Luzerner Gemeinden sowie mit der Stadt Luzern als öV-Drehscheibe und nach Bedarf mit den regionalen Entwicklungsträgern aus.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Beschluss tritt am [Datum RR-Genehmigung] in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser